

1. Das Sondergebiet dient Friedhofszwecken. Zulässig sind bauliche Anlagen für die Friedhofsverwaltung und für friedhofstypisches Gewerbe. Die Grundflächenzahl beträgt 0,3, die Geschosszahl 1; das Sondergebiet ist in voller Tiefe überbaubar.
2. Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung ÖFFENTLICHER FRIEDHOF ist auf der Fläche A C D E A eine Friedhofskapelle mit einer Traufhöhe von maximal 58,0 m über NN zulässig.
3. Die Fläche B ist mit einem Fahrrecht zugunsten des Betriebs- und Wirtschaftsverkehrs der Friedhofsverwaltung zu belasten.
4. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.